

## I. Grundlagen der Straftatsystematik: Das System der Straftatmerkmale im Überblick

Das Strafrecht regelt die Bestrafung

- ob jmd. bestraft wird
- wie jmd. bestraft wird

Strafgesetz = Gesetz, das als Rechtsfolge ausdrücklich Strafe androht.

Im Mittelpunkt steht das „**Materielle Strafrecht**“

- **StGB** (ist das Herzstück des Strafrechts)
- Außerhalb des StGB gibt es noch zahlreiche weitere Strafgesetze (in fast jedem Gesetz stehen Straftatbeschlüsse) = **Nebenstrafrecht**

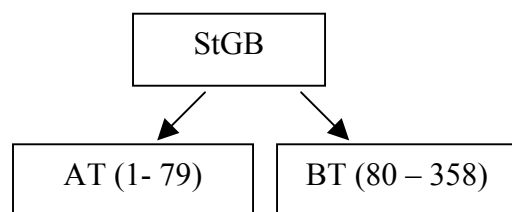
Bsp.

- StVG § 21 I 1
- Jugendstrafrecht (weil Jugendliche eigene Strafvorschriften brauchen)

Das Strafverfahrensrecht wird hier nicht behandelt.

(Es muss vom Richter angewendet werden)

Genauso wenig die Kriminologie

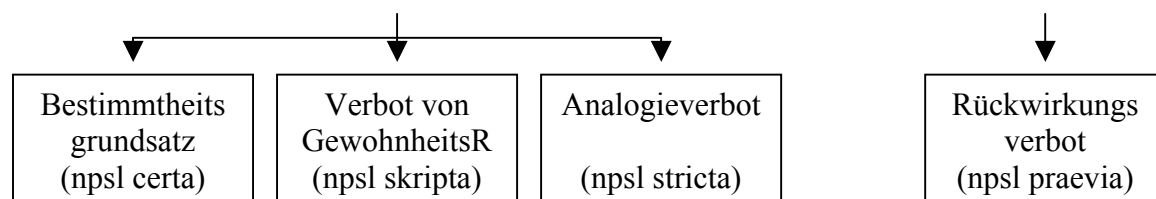


Es gilt das „Klammerprinzip“, d.h. alles was im AT geregelt ist hat Auswirkung auf das BT.

Jedes Gesetz muss sich am GG orientieren (Art. 103 II GG = § 1 StGB)

„**nulla poena sine lege!**“

**Art. 103 II GG = § 1 StGB** „Keine Strafe ohne Gesetz. Eine Tat kann nur bestraft werden, wenn die Strafbarkeit **gesetzlich bestimmt** war, **bevor die Tat begangen wurde.**“



Bsp. § 291\* Wucher Dieses Gesetz ist erst seit 1971 in Kraft und wurde durch das vermehrt auftretende Vermieten von Wohnungen zu völlig überhöhten Preisen an Gastarbeiter verfasst. (vgl. dazu die Wohnungssituation & das Preisniveau in Marburg).  
→ Vor 1971 war das begangene Unrecht nicht strafbar.

\* § ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB

## II. Was ist eine Straftat? - Der allgemeine Verbrechensbegriff

Straftat syn. Delikt syn. Verbrechen

(Verbrechen: aber im technischen Sinne (§12) Straftaten die Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr zur Folge haben)

Jede Straftat trägt seit 1979 ist die Straftatbeschreibung ein Teil der Überschrift.

z. B. § 123 Hausfriedensbruch  
§ 246 Unterschlagung  
§ 303 Sachbeschädigung

### Elemente der Straftat – Der dreistufige Deliktsaufbau

Die Straftat ist ein menschliches Verhalten, das die Voraussetzungen mindestens eines Strafgesetzes rechtswidrig & schuldhaft verwirklicht.

#### II.i. Das Unrecht

##### II.i.1. Die Unrechtsbegründung (Der Unrechtstatbestand)

Ein Unrecht ist ein verbotenes, rechtswidriges Verhalten.

##### II.i.2. Der Unrechtsausschluss (Die Rechtfertigungsgründe)

Aber nicht jedes Unrecht wird auch bestraft

#### **Fall „Geisterfahrer“**

Ein ortsfremder Autofahrer durchfährt eine Einbahnstraße entgegen der zulässigen Fahrtrichtung. Das das Einfahrtverbot anzeigende Schild war zuvor von Jugendlichen entwendet worden. Strafbarkeit des Autofahrers?

Das Fahren in einer Einbahnstraße in entgegengesetzter Fahrbahn ist ein Unrecht, denn dadurch gefährdet man andere Autofahrer.

→ dennoch wird der Geisterfahrer nicht bestraft, denn er konnte nicht wissen, dass er ein Unrecht begeht. (vgl. ... Der Rechtsgüterschutz durch das StrafR ist nur fragmentarisch)

#### **Fall „Geisteskranker“**

Ein Geisteskranker tötet seinen Zellennachbarn.

Genauso verhält es sich mit dem Geisteskranken. Er begeht zwar unrecht (nach § 212 Totschlag), indem er jmd. tötet, ist durch seine Unzurechnungsfähigkeit aber nicht schuldig.  
→ Wir müssen also zwischen Vorsatz & Fahrlässigkeit unterscheiden. Gem. § 15 ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

Ausnahme: es steht ausdrücklich im Gesetz, dass auch Fahrlässigkeit strafbar ist.

Bsp.: § 223 Körperverletzung: nur vorsätzliches Handeln strafbar (bis zu 5 Jahre)  
§ 229 Fahrlässige Körperverletzung (bis zu 3 Jahre)

## **II.ii. Die Schuld**

### **II.ii.1. Die Schuldbegründung (Der Schuldtatbestand)**

Ein Unrecht wird erst dann zur Schuld, wenn der Täter sich dieses Unrechts bewusst ist, er sich aber trotzdem darüber hinwegsetzt. (Fähigkeit zur Unrechtseinsicht)

Die alte Tugend „Unwissenheit schützt vor Strafe nicht“ ist danach falsch.

Allerdings muss der Richter dem Angeklagten seine Unwissenheit auch glauben.

! Ohne Schuld keine Strafe!

Diese Erkenntnis ist relativ neu. Das Reichsgericht hat oft noch anders entschieden.

Das widerspricht aber nach heutiger Auffassung des BVerfG dem § 1 GG und dem Rechtsstaatsprinzip → das Schuldprinzip (Staatliche Strafe nur auf Grundlage von Schuld) wurde zum ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz.

Dichotomie = Zweiteilung der Delikte in **Verbrechen & Vergehen**

- Verbrechen: Gem. § 12 I sind Verbrechen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder mehr bedroht sind.
- Vergehen: Gem. § 12 II sind Vergehen rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bedroht sind.

→ Nur der Kern des schuldhaft unredlichen Verhalten wird bestraft, d.h. nur Angriffe auf Grundlagen des Zusammenlebens.

### **Der Unterschied zwischen Sachverhalt und Tatbestand**

Sachverhalt: ist das vom Richter festgestellte Geschehen

Tatbestand: ist die gesetzliche Beschreibung

In Klausuren & Hausarbeiten wird uns ein Sachverhalt gegeben, den wir nicht in Frage zu stellen haben.

## Vorsätzlichkeit (§ 15)

### Fall „Manchmal kommt es anders als man denkt“

A hat mit seinem Kraftfahrzeug den Garten und das schöne Rosenbeet des B verwüstet.  
Strafbarkeit des A?

---

- Sachbeschädigung nach § 303 I  
(nicht nur bewegliche Sachen, sondern generell fremde Sachen)
  - evtl. Hausfriedensbruch
- 

Ergänzung.

A hat mit seinem Kraftfahrzeug den Garten und das schöne Rosenbeet des B verwüstet.  
Denn anders wäre es dem A nicht möglich gewesen an das brennende Haus des B zu fahren,  
um es zu löschen..

Wir sehen, dass obwohl sich am Unrechtstatbestand in der Ergänzung nichts ändert, sich der A trotzdem nicht strafbar macht.

Denn er hat **Rechtfertigungsgründe bzw. Unrechtsausschließungsgründe**:

§ 34 StGB Rechtfertigender Notstand

Die Gefahr des Hausbrandes überwiegt gegenüber der Zerstörung des Rosenbeets.  
(auch § 904 BGB ist ein Rechtfertigungsgrund)

Bei Totschlag (§212) ist nur vorsätzliches Handeln strafbar.

### Fall „Jagdunfall“

A erschießt auf der Jagd irrtümlicherweise seinen Jagdkollegen. Er hielt ihn aufgrund seiner braunen Jacke für ein Reh.

---

Unrecht: A tötete seinen Jagdkollegen.  
Rechtfertigungsgründe: er wusste nicht was er tat.

→ § 16 Irrtum über Tatumstände

- kein vorsätzliches Handeln
- Fahrlässigkeit

**Fall „Klassische Bretter“**

Ein Schiffbrüchiger hat sich auf eine Planke gerettet, die nur einen Menschen trägt; ein andere schiffbrüchiger schwimmt hinzu und stößt, um sich selbst zu retten, den ersten von der Planke; dieser ertrinkt. Wie ist der Fall strafrechtlich zu beurteilen?

Der S könnte sich des Totschlages gem. § 212 strafbar gemacht haben.

- Das **Unrecht** des Totschlages gem. § 212 hat er ohne Zweifel begangen.
- Mögliche **Rechtfertigungsgründe:**
  - o § 34 Rechtfertigender Notstand  
ist anzuwenden, wenn der Täter mit der Tat ein wesentlich höheres rechtliches Interesse schützt.  
In diesem Fall nicht anwendbar: Ein Leben ist nicht mehr Wert als das andere.
  - o § 35 Entschuldigender Notstand  
ist anzuwenden, wenn der Täter im Ansatz her bejahend handelt. Also durch die Begehung des Unrechts ein nachrangiges oder ein gleichrangiges Rechtsgut geschützt wird.  
In diesem Fall ist dieser entschuldigende Notstand anwendbar.

Der Schiffbrüchige ist also nicht strafbar.

Warum nicht? Man hat Verständnis mit ihm, wenn man sich selbst fragt: Wie hätte ich gehandelt?

**II.ii.2. Der Schuldausschluss (Die Entschuldigungsgründe)**

Jede Schuld setzt Begehung des Unrechts voraus → deshalb immer erst Unrecht prüfen  
Jede Strafwürdigkeit setzt Schuld voraus → deshalb immer erst Schuld prüfen.

Folglich ergibt sich folgende Prüfungsschemata:

	Begründung	Ausschluß
<b>Unrecht</b>	<b>Unrechtstatbestand</b>	<b>Rechtfertigung</b>
<b>Schuld</b>	<b>Schuld tatbestand</b>	<b>Entschuldigung / Schuldausschluß</b>
<b>Strafwürdigkeit</b>	<b>Straftatbestand</b>	<b>Straftatausschluß</b>

Unrecht = Rechtsgut verletzende Handlung

Schuld = geistiger Grund des Verhaltens

- Warum rechtswidrig gehandelt?
- Fahrlässigkeit oder Vorsatz

**II.iii. Die Strafwürdigkeit**

**II.iii.1. Die Strafwürdigkeitsbegründung (Der Straftatbestand)**

Es gibt zahlreiche Straftaten mit Merkmalen, die mit Unrecht & Schuld nichts zu tun haben, sondern nur die Strafwürdigkeit typisieren.

**Bsp. § 323a Vollrausch**

Bestraft den Täter dennoch, obwohl er eigentlich auf Grund des Rausches schuldunfähig i.S.d. § 20 ist.

Doch da dieser den Vollrausch selbst zu verantworten hat, ist er auch für seine Taten, die er im Vollrausch begeht verantwortlich.

Schlägt er zum Beispiel eine Scheibe ein, so begeht er das Unrecht der Sachbeschädigung (§303), ist aber wegen mangelnder Schuldunfähigkeit nicht schuldig. Aber dennoch ist er strafwürdig.

**II.iii.2. Der Strafwürdigkeitsausschluss  
(Die Straftatausschließungsgründe)**

**Bsp. § 24 Rücktritt vom Versuch**

→ bei schwerwiegenden Straftaten ist auch der Versuch strafbar.

A schießt auf B. Trifft aber nicht

A legt die Waffe auf B an. Überlegt es sich aber im letzten Moment anders und drückt nicht ab, sondern legt die Waffe weg.

**Anhang**

**Der Rechtsgüterschutz durch das StrafR ist nur fragmentarisch**

- StrafR ist lediglich ultima ratio (letztes Mittel)
- Beschränkung auf wichtigste Grundwerte der Gesellschaft
- so bietet bei bloßen Vermögensverletzungen (Beispiel: Auto wird durch Unfall beschädigt) das ZivilR ausreichenden Schutz bzw. Ausgleich.